

31.03.23

Beschluss des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 1032. Sitzung am 31. März 2023 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung zu fassen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

A
Ä n d e r u n g e n

1. Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 2 Nummer 5 TrinkwV) und Artikel 3 (§ 3a Absatz 2 LMHV)

Die Verordnung ist wie folgt zu ändern:

- a) In Artikel 1 ist in § 1 Absatz 2 Nummer 5 das Wort „aufbereitetes“ zu streichen.
- b) In Artikel 3 sind in § 3a Absatz 2 nach dem Wort „Wer“ die Wörter „Wasser oder“ einzufügen.

Begründung:

Die Einstufung von Wasser als Trinkwasser erfolgt trinkwasserrechtlich über den Verwendungszweck (Verzehr, Hygiene, Lebensmittelbetriebe). Das Wasser hat als Trinkwasser dann die entsprechenden Qualitätsanforderungen gemäß Trinkwasserverordnung einzuhalten. Tut es das nicht, ist in der Regel eine Aufbereitung oder andere Maßnahme (Mischen, vorübergehende Einschränkungen bei der Verwendung) zur Einhaltung der Anforderungen notwendig.

Abweichend davon sieht die EU-Hygieneverordnung (EG) Nr. 852/2004 für Trinkwasser die Möglichkeit vor, dass von der Einhaltung der trinkwasserrechtlichen Anforderungen an Trinkwasser abgewichen werden kann, wenn das Erzeugnis nicht beeinträchtigt wird. Diese Möglichkeit muss sich auch in der Trinkwasserverordnung wiederfinden. In solchen Fällen unterliegt das im Lebensmittelbetrieb verwendete Trinkwasser nicht dem Anwendungsbereich der Trinkwasserverordnung.

Die beiden Änderungen sollen erreichen, dass die bisherige Regelung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 5 TrinkwV a. F., wonach die Trinkwasserverordnung nicht für Trinkwasser im Sinne des § 3 Nummer 1 Buchstabe b [= Wasser für Lebensmittelbetriebe] gilt, sofern die zuständige Behörde, die auch für Überwachungsmaßnahmen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch zuständig ist, festgestellt hat, dass die Qualität des verwendeten Wassers die Genussstauglichkeit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigen kann, bezüglich der Möglichkeit, Wasser für Lebensmittelbetriebe, das die Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung nicht einhält, aus dem Anwendungsbereich der Trinkwasserverordnung herauszunehmen, nicht eingeschränkt wird.

Vom Verordnungsgeber war diese Einschränkung nicht vorgesehen. Laut amtlicher Begründung soll die Regelung im Wesentlichen § 2 Absatz 1 Nummer 5 TrinkwV a. F. entsprechen. Eine Änderung war lediglich bezüglich des bisher verwendeten Begriffs „Heilwasser“ vorgesehen.

Die Möglichkeit der Ausnahme vom Anwendungsbereich der Trinkwasserverordnung bei Wasser für Lebensmittelbetriebe wurde herangezogen, wenn der Lebensmittelunternehmer das Trinkwasser aufbereitet, zum Beispiel pH-Wert-Einstellung, oder aber das Trinkwasser, beispielsweise einer dezentralen Wasserversorgung, zum Beispiel eines landwirtschaftlichen Betriebs mit Milchwirtschaft, die Anforderungen der Trinkwasserverordnung im chemischen Bereich, zum Beispiel Nitrat, nicht einhält.

Im Vergleich zur bisherigen Regelung sieht § 1 Absatz 2 Nummer 5 TrinkwV in Verbindung mit § 3a Absatz 2 Lebensmittelhygiene-Verordnung nun einschränkend vor, dass diese Ausnahmemöglichkeit nur für aufbereitetes Wasser gilt.

Demzufolge wäre eine Genehmigung durch die untere Lebensmittelüberwachungsbehörde zur Verwendung von Trinkwasser, das die Anforderungen der Trinkwasserverordnung nicht einhält, aber dies keine Auswirkungen auf die Lebensmittelqualität hätte, nicht mehr möglich. Anhang II Kapitel VII Nummer 1a der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 enthält zwar eine Öffnung für Trinkwasser, das die Qualitätsanforderungen nicht einhält („Trinkwasser, das erforderlichenfalls zu verwenden ist, um zu gewährleisten, dass die Lebensmittel nicht kontaminiert werden“), aber eine Herausnahme eines solchen Trinkwassers aus dem Anwendungsbereich der TrinkwV wäre nicht mehr möglich – mit der Folge, dass Maßnahmen zur Gewährleistung beziehungsweise Herstellung der Trinkwasserqualität erforderlich wären, obwohl dies für die Qualität des Lebensmittels nicht von Relevanz wäre.

2. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 4 TrinkwV)

In Artikel 1 ist in § 6 Absatz 4 die Angabe „Anlage 1“ durch die Wörter „in dieser Verordnung“ zu ersetzen.

Begründung:

Mikrobiologische Grenzwerte sind nicht nur nach Anlage 1 festgelegt. Durch Ersetzen der Angabe „Anlage 1“ durch die Wörter „in dieser Verordnung“ wird klargestellt, dass Höchstwerte für mikrobiologische Parameter festgelegt werden können, wenn für den Parameter nicht bereits ein Grenzwert nach TrinkwV festgelegt ist. Dies könnte beispielsweise auch ein Grenzwert nach Anlage 3 sein.

3. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 3 TrinkwV)

In Artikel 1 ist in § 7 Absatz 3 die Angabe „Anlage 2“ durch die Wörter „in dieser Verordnung“ zu ersetzen.

Begründung:

Chemische Grenzwerte sind nicht nur nach Anlage 2 festgelegt. Durch Ersetzen der Angabe „Anlage 2“ durch die Wörter „in dieser Verordnung“ wird klargestellt, dass Höchstwerte für chemische Parameter festgelegt werden können, wenn für den Parameter nicht bereits ein Grenzwert nach TrinkwV festgelegt ist. Dies könnte beispielsweise auch ein Grenzwert nach Anlage 3 sein.

4. Zu Artikel 1 (§ 12 Satz 1a – neu – TrinkwV)

In Artikel 1 ist in § 12 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die Anzeigepflicht nach Satz 1 gilt nicht für Löschwasseranlagen und Tränkwasseranlagen, wenn in diese Nichttrinkwasseranlagen ausschließlich Trinkwasser eingespeist wird.“

Begründung:

Die Anzeigepflicht beim Gesundheitsamt ist auf Nichttrinkwasseranlagen zu begrenzen, von denen durch Art und Menge des darin vorhandenen Wassers besondere Risiken für die Trinkwasserversorgung ausgehen können, wie beispielsweise Regenwassernutzungsanlagen. Im Gegensatz dazu gehen von Löschwasseranlagen und Tränkwasseranlagen, in die ausschließlich Trinkwas-

ser eingespeist wird, bei Absicherung der Einspeisestelle nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik keine besonderen hygienischen Risiken für die Trinkwasserversorgung aus. Diese sind von einer Anzeigepflicht auszunehmen. Betreiber von Wasserversorgungsanlagen und Gesundheitsämter sind von nicht erforderlichen Meldepflichten zu entlasten.

5. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 6 Satz 2 TrinkwV)

In Artikel 1 ist in § 13 Absatz 6 Satz 2 der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und die Wörter „sofern die in Satz 1 genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind“ sind anzufügen.

Begründung:

Eine bereits erteilte Genehmigung des Gesundheitsamts kann nur dann verlängert werden, wenn auch die in § 13 Absatz 6 Satz 1 TrinkwV genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind, insbesondere, dass eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Trinkwassers nicht zu erwarten ist.

6. Zu Artikel 1 (§ 18 Nummer 3 Buchstabe b und
Buchstabe b₁ – neu – TrinkwV)

In Artikel 1 ist § 18 Nummer 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe b ist das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Nach dem Buchstaben b ist folgender Buchstabe b₁ einzufügen:
„b₁) zur Leckagesuche oder“

Begründung:

Zur vollständigen Auflistung der derzeit in der „Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 TrinkwV“ enthaltenen Verwendungszwecke ist die Ergänzung erforderlich.

7. Zu Artikel 1 (§ 18 Nummer 4 Buchstabe c TrinkwV)

In Artikel 1 sind in § 18 Nummer 4 Buchstabe c nach dem Wort „des“ die Wörter „nicht erwärmten“ einzufügen.

Begründung:

Die Präzisierung ist erforderlich, um zu vermeiden, dass diese Regelung auf Speicher-Trinkwassererwärmer und Warmwasserspeicher angewandt werden kann und als Rechtfertigung einer prophylaktischen Trinkwasserdesinfektion in der Trinkwasserinstallation herangezogen wird.

8. Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 3a – neu – TrinkwV)

In Artikel 1 ist in § 21 nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

„(3a) Das Gesundheitsamt kann auf Antrag des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage für den Weiterbetrieb von vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits zu Forschungs- und Erprobungszwecken in Betrieb befindlichen Membrananlagen zur Entfernung von Krankheitserregern in der Trinkwasserinstallation Ausnahmen von den Anforderungen des § 18 und des § 20 Absatz 4 genehmigen. Die Genehmigung ist zu befristen und kann mit Auflagen verbunden werden.“

Begründung:

Durch Änderungen in der Definition von Aufbereitungsstoffen und durch die Festlegungen von Aufbereitungszwecken kommt es für bereits in der Anwendung befindliche Aufbereitungsverfahren zu Einschränkungen in der Verwendung. Hier ist insbesondere die Ultrafiltrationsverfahren in der Trinkwasserinstallation zu nennen. Dieses physikalische Verfahren wird bereits in bestimmten Bereichen der Trinkwasserinstallation zur Aufbereitung von Wasser eingesetzt und im Forschungsvorhaben Ultra-F – Ultrafiltration als Element der Energieeffizienz in der Trinkwasserhygiene intensiv untersucht. Durch die vorgesehene Regelung in §§ 18 und 20 TrinkwV werden die Einsatzmöglichkeiten allerdings eingeschränkt und bestehende Anlagen müssten entfernt werden.

Mit dem neu einzufügenden Absatz soll es dem Betreiber ermöglicht werden, mit Zustimmung des Gesundheitsamtes, bestehende Membrananlagen, die im Rahmen von Forschungs- und Beprobungszwecken betrieben werden, weiter zu betreiben. Dabei kann das Gesundheitsamt die Genehmigung mit Auflagen versehen und zeitlich befristen.

9. Zu Artikel 1 (§ 22 TrinkwV)

In Artikel 1 sind in § 22 die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 4 oder nicht entsprechend § 21 Absatz 5“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 22 TrinkwV formuliert ein strafbewehrtes Abgabeverbot von Wasser, welches nicht mit zugelassenen Aufbereitungsstoffen oder Desinfektionsverfahren aufbereitet wurde, oder mit solchen, für die eine Ausnahmegenehmigung zur erweiterten Wirksamkeitsprüfung erteilt wurde. Dies entspricht den Regelungen der TrinkwV a.F.

Vor dem Hintergrund von durch Rohstoffknappheiten ausgelösten Angebotsverknappungen von Aufbereitungsstoffen wurde nach Anhörung der Länder eine befristete Öffnungsklausel in die Liste der zugelassenen Aufbereitungsstoffe eingeführt, die mit § 21 Absatz 4 und 5 TrinkwV im Regelungstext entsprechend aufgenommen und präzisiert wurde. Erfolgt der Einsatz eines Aufbereitungsstoffes auf dieser Grundlage, muss das Abgabeverbot folgerichtig aufgehoben werden.

10. Zu Artikel 1 (§ 25 Absatz 1 Satz 1 TrinkwV)

In Artikel 1 ist § 25 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage, einer dezentralen Wasserversorgungsanlage oder, sofern das Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer Gebäudewasserversorgungsanlage oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage hat die verwendeten Aufbereitungsstoffe sowie ihre Konzentrationen im Trinkwasser mindestens wöchentlich aufzuzeichnen.“

Begründung:

Die Änderung ist notwendig, um keine ungewollte Änderung zu § 16 Absatz 4 Satz 3 TrinkwV (aktuelle Fassung) zu erreichen. Die Aufzeichnungspflicht für Gebäudewasserversorgungsanlagen und zeitweilige Wasserversorgungsanlagen sind nur erforderlich, wenn das Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird.

11. Zu Artikel 1 (§ 28 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und
Nummer 2 TrinkwV)

In Artikel 1 ist in § 28 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 jeweils die Angabe „und 5“ zu streichen.

Begründung:

In § 38 Absatz 5 TrinkwV werden keine zentralen und dezentralen Wasserversorgungsanlagen in Bezug genommen. Ein Verweis auf diesen Absatz in § 28 (Untersuchungsplan für zentrale und dezentrale Wasserversorgungsanlagen) ist daher irreführend.

12. Zu Artikel 1 (§ 31 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b,
§ 38 Absatz 2 Satz 2,
§ 46 Absatz 1 Nummer 2,
§ 48 Absatz 1 Satz 2,
Absatz 2 Satz 2 und
§ 55 Absatz 5 Satz 5 TrinkwV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 31 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In § 38 Absatz 2 Satz 2 ist das Wort „es“ durch das Wort „dieses“ zu ersetzen.
- c) In § 46 Absatz 1 Nummer 2 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
- d) In § 48 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 ist jeweils das Wort „Stoffen“ durch das Wort „Stoffe“ zu ersetzen.
- e) In § 55 Absatz 5 Satz 5 ist nach dem Wort „darf“ das Wort „es“ einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich um Änderungen redaktioneller Art.

13. Zu Artikel 1 (§ 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 TrinkwV)

In Artikel 1 ist in § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 die Angabe „12. Januar 2032“ durch die Angabe „12. Januar 2033“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Umsetzungsfristen sind zeitlich nicht weit genug voneinander abgegrenzt. Es ist absehbar, dass in der kurzen Zeit nicht ausreichend qualifizierte Schulungs- und Beratungsangebote verfügbar sind, um bei den Wasserversorgungsunternehmen (WVU) flächendeckend ein Risikomanagement einzuführen. Wahrscheinlich ist eine Unterstützung der kleineren Betreiber durch die personell besser ausgestatteten größeren WVU erforderlich, da das vorhandene Fachwissen insbesondere bei den kleineren Betreibern im Regelfall nicht in der notwendigen Detailtiefe vorhanden ist. Auch an den Gesundheitsämtern sind die Kapazitäten für die Überprüfung des Risikomanagements und die Genehmigung des angepassten Untersuchungsplans eng begrenzt.

Durch eine weitere Streckung der Fristen können sowohl große WVU als auch Gesundheitsämter bis zum Jahr 2029 Erfahrungen mit dem neuen risikobasierten Ansatz für sicheres Trinkwasser sammeln. Diese könnten in den Folgejahren an die kleineren WVU weitergegeben werden. Insofern bringt eine Verlängerung der Durchführungsfrist Verbesserungen für Betreiber und Gesundheitsämter.

14. Zu Artikel 1 (§ 36 Absatz 1 TrinkwV)

In Artikel 1 ist § 36 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage hat für das Risikomanagement das Rohwasser, das aus einem Oberflächengewässer stammt, in jeder zu dieser Wasserversorgungsanlage gehörenden Wassergewinnungsanlage vor der ersten Aufbereitungsstufe im Wasserwerk auf den Indikatorparameter somatische Coliphagen zu untersuchen. Wird das Rohwasser aus mehreren Wassergewinnungsanlagen in einer gemeinsam genutzten Sammelleitung der ersten Aufbereitungsstufe im Wasserwerk zugeführt, ist eine Untersuchung des Rohwassers in der Sammelleitung vor der ersten Aufbereitungsstufe im Wasserwerk ausreichend. Diese Untersuchung umfasst vier repräsentative Probennahmen im Abstand von jeweils drei Monaten sowie in demselben Untersuchungszeitraum mindestens zwei anlassbezogene Probennahmen bei Starkregen, Trockenheit oder anderen ungewöhnlichen Wetterverhältnissen.“

Begründung:

Ein Vorkommen von somatischen Coliphagen in Grundwasser ist unwahrscheinlich, selbst wenn Uferfiltratanteile oder gelegentliche mikrobiologische Belastungen vorhanden sind. Die Untersuchung von Rohwässern, die lediglich von einem Oberflächengewässer beeinflusst werden oder beeinflusst sein können, ist nicht zielführend, da ein Nachweis von somatischen Coliphagen unter den vorgesehenen Bedingungen in solchen Rohwässern nicht zu erwarten ist. Dies zeigen auch die Ergebnisse des Projekts „Bedeutung der neuen mikrobiologischen Parameter der EU-Trinkwasserrichtlinie für die deutsche Wasserversorgung“ des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. Überdies führt die Formulierung „von einem Oberflächengewässer beeinflusst sein kann“ zu Unklarheiten im Vollzug. Darüber hinaus dient die Änderung der Klarstellung, dass keine Untersuchung jeder einzelnen Gewinnungsanlage erforderlich ist. Die Ergänzung „vor der ersten Aufbereitungsstufe im Wasserwerk“ ist möglich, da die Untersuchungen nur erforderlich sind, wenn das Rohwasser aus einem Oberflächengewässer stammt. In diesem Fall ist anzunehmen, dass immer eine erste Aufbereitungsstufe im Wasserwerk vorhanden ist. Gleichzeitig wird durch die Ergänzung „im Wasserwerk“ klargestellt, dass nicht bereits vor einer möglichen Aufbereitung in einer Vorsperre die Untersuchung zu erfolgen hat. Werden im Rohmischwasser in der Sammelleitung auffällige Befunde festgestellt, sind gemäß § 36 Absatz 2 TrinkwV weitere Untersuchungen zur Ermittlung der Ursache erforderlich. Hierbei können gegebenenfalls Einzeluntersuchungen der einzelnen Wassergewinnungsanlagen erforderlich sein.

15. Zu Artikel 1 (§ 36 Absatz 2 Nummer 1 TrinkwV)

In Artikel 1 ist in § 36 Absatz 2 Nummer 1 das Wort „Wassereinzugsgebiet“ durch die Wörter „Einzugsgebiet der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient einer Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten. Siehe dazu beispielsweise die Verwendung des Begriffs „Einzugsgebiet der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung“ in § 30 Absatz 2 Nummer 4, § 34 Absatz 3 und § 66 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a und d TrinkwV.

16. Zu Artikel 1 (§ 38 Absatz 5 TrinkwV)

In Artikel 1 ist § 38 Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Das Gesundheitsamt bestimmt den Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen entsprechend dem Antrag nach Absatz 3 Nummer 2, wenn

1. das Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage die Anforderungen des § 35 Absatz 1 und 2 erfüllt,
2. der Vorschlag zur Bestimmung der Untersuchungspflicht die Anforderungen des § 37 Absatz 1 erfüllt und
3. der Vorschlag zur Bestimmung der Untersuchungspflicht durch die Dokumentation des Risikomanagements plausibel begründet ist.“

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, da § 38 Absatz 5 TrinkwV die Bestimmung des Umfangs und der Häufigkeit der Untersuchungen für mobile und zeitweilige Wasserversorgungsanlagen regelt und nicht die Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans für zentrale Wasserversorgungsanlagen.

17. Zu Artikel 1 (§ 38 Absatz 6 Satz 1 TrinkwV)

In Artikel 1 sind in § 38 Absatz 6 Satz 1 nach den Wörtern „Absatz 4 oder“ die Wörter „die Bestimmung nach“ einzufügen.

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, da der in diesem Satz in Bezug genommene § 38 Absatz 5 TrinkwV die Bestimmung des Untersuchungsumfangs und nicht die Genehmigung der Beibehaltung oder Anpassung des Untersuchungsplans regelt.

18. Zu Artikel 1 (§ 38 Absatz 7 Satz 1 TrinkwV)

In Artikel 1 sind in § 38 Absatz 7 Satz 1 nach den Wörtern „Absatz 4 oder“ die Wörter „die Bestimmung nach“ einzufügen.

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, da der in diesem Satz in Bezug genommene § 38 Absatz 5 TrinkwV die Bestimmung des Untersuchungsumfangs und nicht die Genehmigung auf Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans regelt.

19. Zu Artikel 1 (§ 39 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV)

In Artikel 1 ist § 39 Absatz 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Nach Trinkwasserverordnung erforderliche Untersuchungen dürfen nur von dafür zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen durchgeführt werden. Betreiber großer zentraler Wasserversorgungsanlage haben häufig eigene Betriebslabore, die als Trinkwasseruntersuchungsstelle zugelassen sind. Das Gleiche gilt aber auch für große Kliniken. Sie haben als Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage ebenfalls Untersuchungspflichten nach Trinkwasserverordnung. Auch deren Labore können als Trinkwasseruntersuchungsstellen zugelassen werden, so dass die Trinkwasseruntersuchungen bisher dort durchgeführt werden durften. § 39 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV würde dies zukünftig aber nur Betreibern zentraler Wasserversorgungsanlagen erlauben, nicht aber Betreibern von Gebäudewasserversorgungsanlagen wie großen Kliniken. Eine fachliche Begründung gibt es nicht. Daher ist § 39 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV zu streichen.

20. Zu Artikel 1 (§ 40 Absatz 1 TrinkwV)

In Artikel 1 sind in § 40 Absatz 1 nach der Angabe „Absatz 5 und 6“ die Wörter „sowie § 19 Absatz 3 Satz 5“ einzufügen.

Begründung:

Durch die Ergänzung wird die oberste Landesbehörde weiterhin ermächtigt, zusätzliche Anforderungen an die Untersuchungsstellen für die Überwachungsuntersuchungen der Gesundheitsämter festzulegen beziehungsweise die bereits auf Grundlage der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343) geändert worden ist, erlassenen zusätzlichen Anforderungen, weiterhin anzuwenden.

21. Zu Artikel 1 (§ 40 Absatz 2 Satz 2 TrinkwV)

In Artikel 1 sind in § 40 Absatz 2 Satz 2 die Wörter „mit den jeweiligen Prüfverfahren, auf die sich die Zulassung erstreckt,“ zu streichen.

Begründung:

Die Listung und Veröffentlichung der zugelassenen Untersuchungsstellen erfolgt mit Angabe der zugelassenen Parameter sowie einem Verknüpfungslink zur Akkreditierungsurkunde. Diese Angabe ist für den Betreiber, der eine Untersuchung nach TrinkwV in Auftrag geben muss, ausreichend. Die Angabe der Prüfverfahrens kann der Akkreditierungsurkunde entnommen werden, die durch die DAkkS veröffentlicht wird. Die zusätzliche Ausweisung der Prüfverfahren würde zu einem vermehrten Verwaltungsaufwand bei den zuständigen Behörden führen.

22. Zu Artikel 1 (§ 40 Absatz 2 Satz 3 TrinkwV)

In Artikel 1 ist § 40 Absatz 2 Satz 3 zu streichen

Begründung:

Eine jährliche Aktualisierung der Listung ist nicht zwingend erforderlich, da diese stets anlassbezogen vorgenommen wird.

23. Zu Artikel 1 (§ 41 Absatz 4 Satz 4 TrinkwV)

In Artikel 1 ist § 41 Absatz 4 Satz 4 zu streichen.

Begründung:

Besteht nach Trinkwasserverordnung eine Pflicht für Betreiber von Wasserversorgungsanlagen zur regelmäßigen Untersuchung des Trinkwassers auf Legionellen, dies gilt unter bestimmten Voraussetzungen für Betreiber von Gebäudewasserversorgungsanlagen, sind die Proben repräsentativ für die Anlage zu entnehmen und es ist bei der Probennahme die Empfehlung des Umweltbundesamts „Systemische Untersuchungen von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung – Probennahme, Untersuchungsgang und Angabe des Ergebnisses“ zu beachten. § 41 Absatz 4 Satz 4 TrinkwV sieht vor, dass dies auch für Probennahmen im Rahmen der Überwachung durch das Gesundheitsamt im Hinblick auf den Parameter Legionella spec gilt.

Diese Vorgabe ist von den Gesundheitsämtern fachlich und personell nicht leistbar. Detailkenntnisse zur Trinkwasserinstallation, um repräsentative Probenahmen durchführen zu können, liegen den Gesundheitsämtern nicht vor. Eine korrekte und vollständige systemische Untersuchung von Gebäudewasserversorgungsanlagen ist in der Regel sehr aufwändig und zeitintensiv.

Darüber hinaus sieht die Aktualisierung der oben genannten Empfehlung des Umweltbundesamts (BGesundhBl 2023, 66:224-227) vor, dass die Gesundheitsämter bei Überwachungsuntersuchungen von der Vorgabe gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 TrinkwV abweichen können. Eine Bewertung der Untersuchungsergebnisse erfolgt dann im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Situation und der Bedingungen bei der Probennahme und liegt im Ermessen der Gesundheitsämter.

Daher ist § 41 Absatz 4 Satz 4 TrinkwV zu streichen.

24. Zu Artikel 1 (§ 42 Absatz 3 Satz 3 TrinkwV)

In Artikel 1 ist § 42 Absatz 3 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Bei Untersuchungen des Trinkwassers in einer Trinkwasserinstallation auf die Parameter Blei, Kupfer und Nickel, die im Rahmen der Umsetzung des Berichtsplans vorzunehmen sind, kann sowohl eine gestaffelte Stagnationsbeprobung als auch eine Zufallsstichprobe nach der in Satz 2 genannten Empfehlung des Umweltbundesamts erfolgen.“

Begründung:

Untersuchungen in Trinkwasserinstallationen werden in vielen Fällen auf Veranlassung des Gesundheitsamts durch den Betreiber der zentralen Wasserversorgungsanlage oder der Gebäudewasserversorgungsanlage durchgeführt oder beauftragt und erfolgen nicht zwingend ausschließlich durch das Gesundheitsamt. Im Rahmen der Umsetzung des Berichtsplans sollten auch Zufallsstichproben berücksichtigt werden können, die auf Veranlassung des Gesundheitsamts entnommen werden.

25. Zu Artikel 1 (§ 45 Absatz 2 TrinkwV)

In Artikel 1 ist § 45 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Der Betreiber einer mobilen Wasserversorgungsanlage oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage mit jeweils eigener Wassergewinnung oder Wasseraufbereitung hat den betroffenen Verbrauchern, sofern die Wasserversorgungsanlage im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit be-

trieben wird, mindestens jährlich geeignetes Informationsmaterial über die Beschaffenheit des Trinkwassers in Textform bereitzustellen.“

Begründung:

Erfolgt in der mobilen oder zeitweiligen Wasserversorgungsanlage eine Trinkwasseraufbereitung, hat der Betreiber ebenfalls die Verbraucherinnen und Verbraucher zu informieren, da die Beschaffenheit des abgegebenen Trinkwassers durch die Aufbereitung von der Beschaffenheit des bezogenen Wassers abweicht. Außerdem gilt dies Pflicht nur dann, wenn die Wasserversorgungsanlage im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird. So soll die Informationspflicht beispielsweise nicht für Eigentümer von nur zeitweise und ausschließlich selbstgenutzten Ferienhäusern mit eigener Wassergewinnung gelten.

26. Zu Artikel 1 (§ 46 Absatz 2 Nummer 3 TrinkwV)

In Artikel 1 sind in § 46 Absatz 2 Nummer 3 nach den Wörtern „sofern diese Bereitstellung dem Betreiber obliegt“ die Wörter „und diese Kosten Bestandteil der Entgeltkalkulation sind“ einzufügen.

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, um eine 1 : 1-Umsetzung der europäischen Trinkwasserrichtlinie zu erreichen, in der es in Anhang IV Nummer 7 Buchstabe c heißt: „falls die Kosten mittels eines Entgeltsystems gedeckt werden, ...“. Bisher sind Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Trinkwasser im öffentlichen Raum nach § 50 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes regelmäßig nicht Bestandteil der Entgeltkalkulation. Kosten für den übernommenen Betrieb eines Trinkwasserbrunnens, die Dritten in Rechnung gestellt werden, sind hier nicht darzustellen.

27. Zu Artikel 1 (§ 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 TrinkwV)

In Artikel 1 sind in § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 nach dem Wort „Gesundheitsamt“ die Wörter „oder, wenn es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt, die zuständige Behörde“ einzufügen.

Begründung:

Im Gegensatz zu den analogen Adressierungen der „zuständigen Behörde“ unter § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 und Absatz 2 Nummer 4 TrinkwV fehlt unter § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Einschub „oder, wenn es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt, die zuständige Behörde.“ Mit der Ergänzung wird die zuständige Behörde für den Fall radioaktiver Stoffe im Trinkwasser eindeutig adressiert und die Kongruenz der Formulierungen in Absatz 1 und 2 hergestellt.

28. Zu Artikel 1 (§ 48 Absatz 2 Satz 2 TrinkwV)

In Artikel 1 ist in § 48 Absatz 2 Satz 2 die Angabe „und 4“ zu streichen.

Begründung:

Die Verpflichtung nach § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 TrinkwV (Bericht über getroffene Maßnahmen zur Abhilfe) ist eine logische Folge aus der Verpflichtung nach Nummer 2, Maßnahmen zur Abhilfe zu treffen. Sie entfällt zwangsläufig, wenn die zuständige Behörde keine Maßnahmen anordnet. Im Übrigen wird mit der geänderten Formulierung die Kongruenz zu Absatz 1 Satz 2 hergestellt.

29. Zu Artikel 1 (§ 48 Absatz 3 TrinkwV)

In Artikel 1 sind in § 48 Absatz 3 die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Ausnahme in diesem Absatz bezieht sich auf Maßnahmen, die in § 48 Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 jeweils in den Nummern 2 und 4 TrinkwV geregelt werden. Der Verweis auf Absatz 2 Satz 2 wird gleichzeitig redaktionell in Absatz 2 Satz 1 geändert.

30. Zu Artikel 1 (§ 51 Absatz 1 Nummer 2 TrinkwV)

In Artikel 1 sind in § 51 Absatz 1 Nummer 2 die Wörter „ , eine weitergehende Untersuchung des Trinkwassers auf den Parameter Legionella spec. nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ zu streichen.

Begründung:

Die Pflicht zur Durchführung einer weitergehenden Untersuchung nach DVGW Arbeitsblatt 551 stellt eine Verschärfung der bisherigen Regelung dar.

Die vorherige Regelung nach § 16 Absatz 7 TrinkwV a.F., wie auch der Referentenentwurf zur Novellierung der TrinkwV vom 22. Juli 2022, sehen in § 51 Absatz 2 TrinkwV die Durchführung von Untersuchungen zur Klärung der Ursache eine Ortsbesichtigung und die Prüfung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vor. Im Zuge der Klärung der Ursache kann auch die Durchführung einer weitergehenden Untersuchung erforderlich sein. Wenn allerdings die Ursache der Überschreitung bereits bekannt ist, weil zum Beispiel die Probe an einer ungeeigneten Stelle entnommen wurde oder offensichtliche Mängel (zum Beispiel Austrittstemperatur zu niedrig eingestellt) vorliegen, dann ist eine weitergehende Untersuchung als Handlungspflicht auch nicht zwingend erforderlich und begründbar sowie verursacht nur unnötige Kosten.

Die Regulation der Legionellen soll zudem in den nächsten Jahren mit den Ländern diskutiert und neu justiert werden. Vor diesem Hintergrund ist die Verschärfung der Handlungspflichten zurückzunehmen und zu streichen.

31. Zu Artikel 1 (§ 53 Absatz 4 TrinkwV)

In Artikel 1 ist in § 53 Absatz 4 die Angabe "1. März 2025" durch die Angabe "1. März 2026" zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 53 Absatz 4 TrinkwV beschriebenen Daten-Anforderungen sind derzeit nicht ausreichend klar definiert und die Daten liegen in dieser Form nicht in den Trinkwasseruntersuchungsstellen vor. Eine „Trinkwasserinstallation“ umfasst möglicherweise mehrere Großanlagen. Außerdem fehlt die Möglichkeit einer Erhebung der Grundgesamtheit der zu überwachenden Anlagen.

Es ist demnach unklar, ob auch eine Differenzierung nach Anlagen (zur Wassererwärmung) gewünscht ist, wie es die Begründung erwarten lässt. Da die vorzunehmenden Anpassungen in der Datenerfassung und Datenverarbeitung erst erfolgen können, wenn das exakte Format vom UBA nach § 53 Absatz 5 TrinkwV vorgegeben wurde, ist die Umsetzungsfrist zu kurz. Damit die Daten vollständig zum 1. März 2025 an das UBA gemeldet werden könnten, müsste bereits zum 1. Januar 2024 die Umsetzung vollständig erfolgt sein. Eine händische Nacherfassung solcher Datenmengen ist nicht realisierbar.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der TW-RL haben die Mitgliedstaaten bis zum 12. Januar 2029 einen alle sechs Jahre zu aktualisierenden Datensatz mit Informationen zur Risikobewertung der Hausinstallationen gemäß Artikel 10 TW-RL zu erstellen. Daher ist eine Änderung der Meldefrist auf den 1. März 2026 angemessen. Dies ist auch erforderlich, um im Einvernehmen mit den Ländern die Umsetzung gemäß § 53 Absatz 5 TrinkwV bei den Untersuchungsstellen und deren Software zu realisieren.

32. Zu Artikel 1 (§ 53 Absatz 4 Nummer 2 TrinkwV)

In Artikel 1 sind in § 53 Absatz 4 der Nummer 2 vor dem Komma die Wörter „auf den Parameter Legionella spec.“ anzufügen.

Begründung:

Diese Änderung dient lediglich der Klarstellung, dass Untersuchungen auf andere Parameter als Legionella spec. (zum Beispiel Metalle) hier nicht gemeint sind. Grundsätzlich ergibt sich die Einschränkung zwar bereits aus der Formulierung des Absatzes, eine zusätzliche Klarstellung in § 53 Absatz 4 Nummer 2 TrinkwV kann versehentliche Meldungen aller untersuchten Trinkwasserinstallation ohne Einschränkung auf den Parameter Legionella spec. reduzieren und hilft so, einer Verfälschung der beabsichtigten statistischen Auswertung vorzubeugen.

33. Zu Artikel 1 (§ 54 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 TrinkwV)

In Artikel 1 sind in § 54 Absatz 1 Satz 2 der Nummer 2 vor dem Punkt nach den Wörtern „und § 46 Absatz 2“ die Wörter „Nummer 1 bis 3“ anzufügen.

Begründung:

Für Verbraucherbeschwerden in Bezug auf Pflichten des Betreibers nach dieser Verordnung ist das Gesundheitsamt zuständig (siehe auch § 54 Absatz 1 Satz 1). In § 46 Absatz 2 Nummer 4 TrinkwV wird eine statistische Zusammenfassung aller Verbraucherbeschwerden in Bezug auf Betreiberpflichten gefordert. Eine Unterscheidung bei der statistischen Zusammenfassung nach der jeweiligen Zuständigkeit der Überwachungsbehörde erscheint nicht vollziehbar. Da die in dieser Verordnung geregelten Betreiberpflichten überwiegend durch das Gesundheitsamt überwacht werden, ist auch die Information über Beschwerden bezüglich der Betreiberpflichten durch das Gesundheitsamt zu überwachen. Es ist davon auszugehen, dass die Verbraucherbeschwerden sich überwiegend auf hygienisch relevante Aspekte beziehen.

34. Zu Artikel 1 (§ 59 Absatz 1 TrinkwV)

In Artikel 1 ist in § 59 Absatz 1 das Wort „andere“ zu streichen.

Begründung:

Mit der Formulierung in § 59 Absatz 1 TrinkwV „Das Gesundheitsamt ... kann die Entnahme oder Untersuchung von Wasserproben im Rahmen der Überwa-

chung von Wasserversorgungsanlagen selbst durchführen oder hierzu eine andere zugelassene Untersuchungsstelle beauftragen“ wird vorgegeben, dass auch die Gesundheitsämter (neben den Untersuchungsstellen beziehungsweise Laboren) über eine Zulassung als Untersuchungsstelle verfügen müssen.

Die Gesundheitsämter betreiben jedoch selbst keine Untersuchungsstelle beziehungsweise Labor. Sie sind in der Regel als Probennehmer vertraglich in die Untersuchungstätigkeit einer zugelassenen Untersuchungsstelle eingebunden. Die Gesundheitsämter sind somit Bestandteil einer zugelassenen Untersuchungsstelle und können in dieser Konstellation eigenständig keine Zulassung beantragen und erhalten. Auch wäre eine eigenständige Zulassung mit einer Akkreditierung verbunden, was für Gesundheitsämter gegebenenfalls nicht leistbar ist.

35. Zu Artikel 1 (§ 59 Absatz 4 TrinkwV)

In Artikel 1 sind in § 59 Absatz 4 nach dem Wort „oder“ die Wörter „, wenn es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt,“ einzufügen.

Begründung:

Die fachliche Zuständigkeit der zuständigen Behörde sollte analog zu § 59 Absätze 1 bis 3 TrinkwV eindeutig formuliert werden.

36. Zu Artikel 1 (§ 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a – neu – TrinkwV)

In Artikel 1 ist in § 62 Absatz 1 Satz 1 nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. einer Wasserversorgungsanlage der nach § 65 Absatz 3 Satz 3 vom Gesundheitsamt festgelegte Wert für Indikatorparameter oder die nach § 65 Absatz 3 Satz 3 vom Gesundheitsamt festgelegte Anforderung für Indikatorparameter nicht eingehalten wird,“.

Begründung:

Ohne die Ergänzung besteht eine Regelungslücke. Im § 62 Absatz 1 TrinkwV (Beurteilung von Gefährdungen und Risiken durch das Gesundheitsamt) muss auch auf die Nichteinhaltung der vom Gesundheitsamt nach § 65 Absatz 3 Satz 3 TrinkwV festgelegten Werte/festgelegten Anforderungen für Indikatorparameter Bezug genommen werden.

37. Zu Artikel 1 (§ 64 Absatz 2 TrinkwV)

In Artikel 1 sind in § 64 Absatz 2 nach dem Wort „Bei“ die Wörter „Trinkwasserinstallationen in“ einzufügen.

Begründung:

Der Einschub dient der Klarstellung des Gewollten und entspricht der Formulierung in der Begründung.

38. Zu Artikel 1 (§ 65 Absatz 3 Satz 3 TrinkwV)

In Artikel 1 ist § 65 Absatz 3 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Das Gesundheitsamt legt für den betroffenen Indikatorparameter fest, bis zu welchem Wert oder mit welcher abweichenden Anforderung und für welchen Zeitraum die Nichteinhaltung oder Nichterfüllung geduldet wird, sofern eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist.“

Begründung:

Die vorliegende Fassung von § 65 Absatz 3 Satz 3 TrinkwV besagt, dass das Gesundheitsamt bei einer Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der Grenzwerte und Anforderungen für Indikatorparameter nach Anlage 3 nur dann abweichende Grenzwerte und Anforderungen festlegt und duldet, wenn es nach Prüfung im Einzelfall von der Anordnung von Maßnahmen absieht. Eine solche Duldung war nach § 9 Absatz 5 Satz 3 TrinkwV (a. F.) auch dann möglich, wenn das Gesundheitsamt Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität anordnet. Die vorgeschlagene Änderung ist erforderlich, um die bisherige Regelung beizubehalten.

39. Zu Artikel 1 (§ 66 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b TrinkwV)

In Artikel 1 sind in § 66 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b die Wörter „Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage“ durch die Wörter „Einzugsgebiet der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient einer Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten. Siehe dazu beispielsweise die Verwendung des Begriffs „Einzugsgebiet der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung“ in § 30 Absatz 2 Nummer 4, § 34 Absatz 3 und § 66 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a und d TrinkwV.

40. Zu Artikel 1 (§ 66 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c TrinkwV)

In Artikel 1 ist § 66 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c wie folgt zu fassen:

„c) einen Parameter, der erstmals nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Verordnung] zu untersuchen war, oder“

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, um bei einer Abweichung vom Grenzwert eine Zulassung zu ermöglichen, wenn in einem bestehenden Einzugsgebiet ein alter Schadensfall vorhanden ist, der bei früheren Untersuchungen auf den Parameter unauffällig war. Dies könnte zum Beispiel bei einer verbesserten Analytik mit niedrigeren Bestimmungsgrenzen der Fall sein. So ist beispielsweise der Parameter PFAS vor einigen Jahren bereits in einigen Einzugsgebieten untersucht worden. Mit den damaligen Bestimmungsgrenzen der verfügbaren Untersuchungsverfahren konnten allerdings häufig keine Auffälligkeiten festgestellt werden. Bei aktuellen Untersuchungen mit deutlich empfindlicheren Untersuchungsverfahren könnten entsprechende Parameter „neu entdeckt“ werden, obwohl diese bereits vor Jahren eingetragen wurden und in der Vergangenheit schon untersucht wurden. Durch die Änderung ist auch für festgestellte Überschreitungen neu zu untersuchender Parameter die Zulassung einer Abweichung möglich, wenn diese bereits zuvor mit weniger leistungsfähigen Untersuchungsmethoden untersucht wurden.

41. Zu Artikel 1 (§ 67 Absatz 2 Satz 2 TrinkwV)

In Artikel 1 sind in § 67 Absatz 2 Satz 2 die Wörter „Nummer 1 bis 5“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 6“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Feststellung einer Besorgnis ist nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 TrinkwV auch bei Überschreitung eines Leitwertes möglich. Wird eine entsprechende Besorgnis festgestellt, sind betroffene Verbraucher entsprechend zu informieren.

42. Zu Artikel 1 (§ 69 Absatz 1 Satz 1 TrinkwV)

In Artikel 1 sind in § 69 Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „und“ die Wörter „, wenn es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt,“ einzufügen.

Begründung:

Die fachliche Zuständigkeit der zuständigen Behörde sollte analog zum übrigen Verordnungstext eindeutig formuliert werden.

43. Zu Artikel 1 (§ 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 TrinkwV)

In Artikel 1 ist § 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. für jedes Wasserversorgungsgebiet

- a) die Gesamtanzahl der Untersuchungen je Parameter, die nach § 32, § 57 oder entsprechend dem Berichtsplan des Gesundheitsamts nach § 56 durchgeführt wurden und
- b) alle Ergebnisse der in Buchstabe a genannten Untersuchungen,“

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist § 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. für Wasserversorgungsgebiete, bei denen Überschreitungen der in § 6 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 festgelegten Grenzwerte für mikrobiologische Parameter, der in § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 festgelegten Grenzwerte für chemische Parameter oder der in § 9 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 4 Teil I festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe festgestellt wurden, die Maßnahmen nach § 63 Absatz 1 und 3 und nach § 65 Absatz 2,“

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, um die bisherige Regelung nach § 21 Absatz 3 Satz 1 TrinkwV (aktuelle Fassung) zu erhalten. Nach bisheriger Regelung haben die Gesundheitsämter der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von dieser benannten Stelle die über die Qualität des Trinkwassers erforderlichen Angaben übermittelt. Dazu gehörten bisher auch Einzelergebnisse der Untersuchungen nach TrinkwV. Die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse ist erforderlich, um den in Absatz 3 geforderten Bericht über die Beschaf-

fenheit des Trinkwassers zu erstellen und weitere Auswertungen zur Beschaffenheit des Trinkwassers im Land durchzuführen. Ferner sind die Einzelergebnisse erforderlich, um beispielsweise Datenanfragen des Umweltbundesamtes bedienen zu können. In dem bisherigen Regelungsvorschlag ist nur die Übermittlung der Daten aus Wasserversorgungsgebieten vorgesehen, für die eine Überschreitung von Grenzwerten oder Parameterwerten festgestellt wurde.

44. Zu Artikel 1 (§ 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 TrinkwV)

In Artikel 1 ist in § 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 das Wort „Gefährdung“ durch das Wort „Schädigung“ zu ersetzen.

Begründung:

Es ist eine Konsistenz der Formulierung mit § 37 Absatz 1 IfSG und den weiteren Regelungen der Trinkwasserverordnung herzustellen, welche sich auf die Besorgnis einer Schädigung der menschlichen Gesundheit beziehen statt auf die Besorgnis einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit.

45. Zu Artikel 1 (Anlage 2 Teil I Tabelle Parameter-Zeile „Pestizide“ dritte Spalte „Bemerkungen“ TrinkwV)

In Artikel 1 ist in Anlage 2 Teil I in der Tabelle in der Parameter-Zeile „Pestizide“ in der dritten Spalte „Bemerkungen“ im letzten Absatz in Satz 1 das Wort „Wassereinzugsgebiet“ durch die Wörter „Einzugsgebiet der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient einer Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten. Siehe dazu beispielsweise die Verwendung des Begriffs „Einzugsgebiet der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung“ in § 30 Absatz 2 Nummer 4, § 34 Absatz 3 und § 66 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a und d TrinkwV.

46. Zu Artikel 1 (Anlage 2 Teil II Tabelle Zeile Arsen TrinkwV)

In Artikel 1 ist in Anlage 2 Teil II in der Tabelle die Zeile „Arsen“ wie folgt zu fassen:

”

Arsen	0,010	Der Grenzwert gilt bis zum Ablauf des 11. Januar 2028. Der Grenzwert gilt für Wasserversorgungsanlagen, die vor dem 12. Januar 2028 in Betrieb genommen worden sind, bis zum Ablauf des 11. Januar 2036.
	0,0040	Der Grenzwert gilt ab dem 12. Januar 2036 für alle Wasserversorgungsanlagen. Der Grenzwert gilt für Wasserversorgungsanlagen, die ab dem 12. Januar 2028 neu in Betrieb genommen werden, bereits ab dem 12. Januar 2028.

“

Begründung:

Das in Deutschland zur Trinkwassergewinnung genutzte Rohwasser weist gegen bedingt nicht nur punktuell, sondern verbreitet Arsen als Inhaltsstoff auf. Von einer Absenkung des Grenzwerts für Arsen im Trinkwasser wird eine bedeutende Zahl an Wasserversorgern betroffen sein, die künftig ihr Rohwasser zusätzlich aufbereiten oder die Aufbereitung anpassen müssen. Die Verfügbarkeit von Fachfirmen, welche mit dem Umbau und der Neuinstallation von Aufbereitungsanlagen zur Entfernung von Arsen aus dem Rohwasser beauftragt werden, ist begrenzt. Daher ist den betroffenen Wasserversorgern ausreichend Zeit für die Umstellung einzuräumen.

B

E n t s c h l i e ß u n g

1. Zur Verordnung allgemein

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die in der Verordnung getroffenen Annahmen zur Bemessung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung hinsichtlich der Grenzwertabsenkung für den Parameter Arsen nicht ausreichend hoch angesetzt wurden.

Begründung:

Bei der Aufbereitung des Rohwassers zur Entfernung von Arsen fallen bei allen gängigen Aufbereitungsverfahren arsenhaltige Schlämme an, welche als Sondermüll zu deponieren sind. Bei einer Absenkung des Grenzwerts für Arsen im Trinkwasser sind nicht nur die zusätzlich anfallenden Kosten für eine zusätzliche Aufbereitung des Rohwassers zu berücksichtigen, sondern auch die zusätzlich anfallenden Kosten für die Deponierung der anfallenden arsenhaltigen Schlämme.

2. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 6 TrinkwV)

Der Bundesrat begrüßt, dass laut Begründung der Verordnung die Gesundheitsämter für die von ihnen zu erteilenden Genehmigungen von Ausnahmen vom Einbringungsverbot für zentrale Wasserversorgungsanlagen nach § 13 Absatz 6 TrinkwV Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) berücksichtigen können. Zur Förderung einer einheitlichen Vollzugspraxis in den Ländern bittet der Bundesrat die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Empfehlung des UBA zeitnah erarbeitet wird.

Begründung:

Grundsätzlich sind Gegenstände beziehungsweise Stoffe, die bestimmungsgemäß nicht der Trinkwasserversorgung dienen, innerhalb von Wasserversorgungsanlagen unerwünscht, da sie mit hygienischen Risiken verbunden sein können. Die Einführung genehmigungsfähiger Ausnahmen beim sogenannten Einbringungsverbot (§ 13 Absatz 6 TrinkwV) zum Zwecke der Energienutzung oder -abführung beim Betrieb zentraler Wasserversorgungsanlagen trägt den Zielen für nachhaltige Entwicklung Rechnung (Indikatorbereich 7.2 der Deut-

schen Nachhaltigkeitsstrategie (Erneuerbare Energien) zum Sustainable Development Goals (SDG) 7). In der Praxis sind allerdings mannigfaltige technische Realsierungen denkbar, für die das zuständige Gesundheitsamt einschätzen muss, ob eine nachteilige Veränderung des Trinkwassers nicht zu erwarten ist. Ein zentraler Aspekt dürfte sein, ob der technische Prozessschritt, bei dem die Energienutzung oder -abführung implementiert werden soll, ohnehin im Rahmen der Trinkwasserversorgung durchgeführt wird, oder ob zusätzliche Prozesse geschaffen werden sollen. Eine diesbezügliche fachliche Empfehlung des UBA würde unterstützen, dass im Vollzug möglichst vergleichbare Bewertungen des Risikos vorgenommen und Genehmigungen erteilt werden.

3. Zu Artikel 1 (§ 35 TrinkwV)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, das elektronische Verfahren für eine einheitliche Durchführung und Dokumentation des Risikomanagements nach § 35 Absatz 4 TrinkwV zeitnah bereitzustellen.

Begründung:

Die Einführung eines elektronischen Verfahrens, mit dem eine einheitliche Durchführung und Dokumentation des Risikomanagements nach § 35 Absatz 2 und 3 TrinkwV durch die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen sichergestellt wird, wird im Rahmen einer Prozessstandardisierung als dringend notwendig angesehen. Für die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen ist dadurch sofort ersichtlich, ob formal alle Anforderungen an das Risikomanagement nach § 35 Absatz 2 TrinkwV erfüllt werden. Für das Gesundheitsamt ist gewährleistet, dass die vom Betreiber nach § 38 Absatz 1 TrinkwV übermittelte Dokumentation zumindest den formalen Vorgaben bereits genügt. Ein zeitnah bereitgestelltes elektronisches Verfahren für eine einheitliche Durchführung und Dokumentation des Risikomanagements stellt somit eine spürbare Entlastung sowohl für die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen als auch für die Gesundheitsämter dar.

4. Zu Artikel 1 (§ 38 Absatz 2 TrinkwV)

Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die Gesundheitsämter verbreitet die erforderliche Fachkompetenz aufweisen, um die Anträge der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen auf Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans im Rahmen des neu eingeführten risikobasierten Ansatzes nach § 38 Absatz 2 TrinkwV prüfen zu können.

Die Bundesregierung wird daher gebeten zu prüfen, ob für diese Aufgabe eine Delegationsmöglichkeit und in den gesetzlichen Grundlagen insbesondere die Voraussetzungen für eine Beleihung vorgesehen werden können oder alternativ eine Vorprüfung durch externe, fachlich qualifizierte und zertifizierte Stellen vorgesehen werden kann.

Begründung:

Für die Prüfung, ob das Risikomanagement die Anforderungen nach § 35 Absatz 1 und 2 TrinkwV erfüllt sowie vollständig, ausreichend und plausibel ist, sind im Regelfall vertiefte technische und hydrogeologische Kenntnisse erforderlich, die nicht bei allen Gesundheitsämtern vorliegen und auch mittelfristig nicht bereitgestellt werden können. Es sollte daher geprüft werden, die Gesundheitsverwaltung zu entlasten, indem diese Aufgabe an eine externe Stelle delegiert werden oder alternativ eine Vorprüfung durch externe, fachlich qualifizierte und zertifizierte Stellen erfolgen kann.

5. Der Bundesrat stellt fest, dass in Bezug auf Parameter, von denen anzunehmen ist, dass sie sich in der Trinkwasserinstallation nachteilig verändern können, im Rahmen der Überwachung durch das Gesundheitsamt für das Trinkwasser aus den Trinkwasserinstallationen im jeweiligen Wasserversorgungsgebiet repräsentative Untersuchungen des Trinkwassers mindestens in der sich aus Anlage 6 Teil I dieser Verordnung ergebenden Häufigkeit und im Umfang nach Anlage 2 Teil II sowie der Indikatorparameter Coliforme Bakterien und Koloniezahl zu veranlassen sind.

6. Der Bundesrat bedauert, dass der durch die Trinkwasser-Richtlinie (EU) 2020/2184 eingeführte risikobasierte Ansatz bei der Überwachung der Trinkwasserinstallationen durch das Gesundheitsamt keine Berücksichtigung findet und stattdessen weiterhin eine starre Anzahl repräsentativer Überwachungsproben erforderlich ist.

7. Der Bundesrat weist darauf hin, dass diese Anforderung im Widerspruch zu dem mit der EU-Richtlinie beabsichtigten Einführung eines „vollständiger risikobasierter Ansatz für die Sicherheit in der Wasserversorgung, der sich auf die gesamte Versorgungskette vom Einzugsgebiet über die Entnahme, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung bis zur Stelle der Einhaltung erstreckt“ (Erwägungsgrund 15) steht, und mit dem unter anderem Analysen und Anstrengungen für nicht relevante Fragen vermieden werden sollen.

8. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, dass bei der Überwachung der Trinkwasserinstallation durch das Gesundheitsamt auch für Parameter, von denen anzunehmen ist, dass sie sich in der Trinkwasserinstallation nachteilig verändern können, anstelle von repräsentativen Untersuchungen für das Wasserversorgungsgebiet der risikobasierte Ansatz ermöglicht wird.